

Grundsätze zur vertrauensvollen Zusammenarbeit



zwischen Vertreterversammlung, Hauptausschuss und Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen (Stand: 17. Amtsperiode 2017–2022)

1. Präambel

Die Grundsätze zur vertrauensvollen Zusammenarbeit sollen die Entscheidungen von Vertreterversammlung und Vorstand transparent und nachvollziehbar machen. Sie sollen das Vertrauen der Organe untereinander, sowie der Mitglieder der KVN in die Führung der Körperschaft fördern.

Die Grundsätze werden vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen überprüft und bei Bedarf angepasst.

Die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen ist gesetzlich in ein duales Führungssystem eingebunden. Die Vertreterversammlung bestellt und überwacht den Vorstand. Sie trifft alle Entscheidungen, die für die Körperschaft von grundsätzlicher Bedeutung sind. Der hauptamtliche Vorstand verwaltet die Körperschaft und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Er trägt die Verantwortung für die gesamte Verwaltung.

2. Zusammenwirken von Vertreterversammlung, Hauptausschuss und Vorstand

- 2.1 Vertreterversammlung und Vorstand arbeiten zum Wohle der Körperschaft eng zusammen. Zur ständigen Fühlungnahme mit dem Vorstand richtet die Vertreterversammlung einen Hauptausschuss ein. Dieser unterstützt die Vertreterversammlung bei der Wahrnehmung ihrer Kontrollaufgaben und stellt die Kontinuität der Aufgabenwahrnehmung in den Zeiträumen zwischen den Sitzungen der Vertreterversammlung sicher.
- 2.2 Der Vorstand stimmt die strategische Ausrichtung der Körperschaft mit der Vertreterversammlung ab und erörtert mit dem Hauptausschuss in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.
- 2.3 Für Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung und entsprechenden Zustimmungsvorbehalten gelten die Regelungen der Satzung der KVN.

- 2.4 Bei Meinungsverschiedenheiten über die Frage der grundsätzlichen Bedeutung versucht der oder die Vorsitzende der Vertreterversammlung im Interesse beider Organe mit dem Vorstand eine einvernehmliche Einigung herbeizuführen.
- 2.5 Die ausreichende Informationsversorgung der Vertreterversammlung ist gemeinsame Aufgabe von Vorstand und Hauptausschuss. Der Vorstand informiert den Hauptausschuss regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Körperschaft relevanten Fragen der Planung, der Entwicklung und der strategischen Ausrichtung. Er geht auf Abweichungen in seinen Verwaltungsentscheidungen von zuvor aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein. Entscheidungsnotwendige Unterlagen werden den Mitgliedern der Vertreterversammlung rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet.
- 2.6 Gute Führung der Verwaltungsgeschäfte setzt eine offene Diskussion zwischen Vorstand und Vertreterversammlung sowie im Vorstand und in der Vertreterversammlung/im Hauptausschuss voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.

3. Vorstand

3.1 Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Vorstand führt die Verwaltungsgeschäfte der Körperschaft in eigener Verantwortung. Er ist dabei an das Körperschaftsinteresse gebunden.

Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung der Körperschaft, stimmt sie mit der Vertreterversammlung/dem Hauptausschuss ab und sorgt für ihre Umsetzung.

Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die für die Körperschaft Handelnden hin.

4. Vertreterversammlung

4.1 Aufgaben der Vertreterversammlung

Aufgabe der Vertreterversammlung ist es, den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Dabei ist die Vertreterversammlung an das Körperschaftsinteresse gebunden. Zur ständigen Fühlungnahme mit dem Vorstand kann die Vertreterversammlung insbesondere ihre Beratungsfunktion auf den Hauptausschuss übertragen. Der Hauptausschuss ist in Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für das Unternehmen einzubinden.

Die Vertreterversammlung bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstandes. Sie soll gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen. Die Vertreterversammlung kann die Vorbereitung der Bestellung von Vorstandsmitgliedern dem Hauptausschuss übertragen, der auch die Bedingungen des Anstellungsvertrages einschließlich der Vergütung vorschlägt.

4.2 Aufgaben und Befugnisse des oder der Vorsitzenden der Vertreterversammlung

Der oder die Vorsitzende der Vertreterversammlung koordiniert die Arbeit in der Vertreterversammlung und im Hauptausschuss und leitet deren Sitzungen.

Der oder die Vorsitzende der Vertreterversammlung soll mit dem Vorstand, insbesondere mit dem oder der Vorsitzenden, regelmäßig Kontakt halten und mit ihm oder ihr die Strategie, die Entwicklung der Körperschaft, beraten. Er oder sie wird über die wichtigsten Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der Körperschaft von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den oder die Vorsitzende:n des Vorstandes informiert. Der oder die Vorsitzende der Vertreterversammlung soll dann den Hauptausschuss unterrichten und darüber entscheiden, erforderlichenfalls eine außerordentliche Sitzung der Vertreterversammlung einzuberufen.

Bei Klärungsbedarf zwischen einzelnen Mitgliedern der Organe ist der oder die Vorsitzende der Vertreterversammlung Ansprechpartner:in und Vermittler:in zwischen den beteiligten Personen.

3

5. Transparenz

Der Vorstand wird neue Tatsachen unverzüglich veröffentlichen, wenn sie für die strategische Ausrichtung der Körperschaft von Bedeutung sind.

Zur zeitnahen und gleichmäßigen Information auch der Mitglieder der Körperschaft soll diese geeignete Kommunikationsmedien, wie etwa das Internet, nutzen.

Die Mitglieder der Vertreterversammlung stellen ihrerseits sicher, dass sie angemessen und zeitnah informiert werden können. Zu diesem Zwecke sollen diese geeignete Kommunikationsmedien nutzen.

6. Interessenkonflikte

Jedes Mitglied der Vertreterversammlung und des Vorstandes ist in seiner Funktion dem Körperschaftsinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Einzelinteressen verfolgen noch für sich nutzen.

Jedes Mitglied der Vertreterversammlung und des Vorstandes soll Interessenkonflikte dem Hauptausschuss gegenüber offen legen.

Der Hauptausschuss soll in seinem Bericht an die Vertreterversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren.

7. Umgang mit Zuwendungen Dritter

Die Mandatsträger:innen der KVN dürfen Zuwendungen Dritter nur dann annehmen, wenn der Eindruck ausgeschlossen ist, dass diese als Gegenleistung für ein bestimmtes, vom Zuwendenden gewünschtes Verhalten im Zusammenhang mit ihrer organschaftlichen Stellung gewährt wird. Es dürfen allenfalls freiwillig gewährte Zuwendungen unter den beschriebenen Voraussetzungen angenommen werden. Ein Fordern von Zuwendungen ist in jedem Fall unzulässig. Zuwendungen sind alle Vorteile, die den oder die Empfänger:in materiell oder immateriell besterstellen und auf die er oder sie keinen Rechtsanspruch hat. Neben Geld und Sachwerten gehören auch geldwerte Leistungen wie Gutscheine, Eintrittskarten, Einladungen zu Veranstaltungen und Ehrenämter.

4

7.1 Geringwertige Zuwendungen

Geringwertige Zuwendungen, die sich im Rahmen des Üblichen und Angemessenen bewegen und der allgemeinen Höflichkeit entsprechen, sind zulässig. In Zweifelsfällen, oder wenn Zuwendungen einen Betrag von 40,00 € übersteigen, ist die Entgegennahme dem oder der Vorsitzenden der Vertreterversammlung oder bei Abwesenheit der Stellvertretung des oder der Vorsitzenden der Vertreterversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Der oder die Vorsitzende der Vertreterversammlung erstattet dem Hauptausschuss Bericht über die genehmigten Zuwendungen.

7.2 Geldgeschenke

Geldgeschenke, Dienstleistungen oder Rabatte, die über marktübliche Rabatte hinausgehen, dürfen nicht angenommen werden.

7.3 Sachgeschenke

Sachgeschenke dürfen nur angenommen werden, wenn sie den Rahmen der Geschäftsüblichkeit nicht übersteigen. Davon ist bei Sachgeschenken mit einem Wert von bis zu 40,00 € auszugehen.

7.4 Einladungen / Bewirtungen

Die Mandatsträger:innen der KVN dürfen Einladungen, die hauptsächlich aufgrund der amtlichen Funktion in der KVN erfolgen, z.B. zu Fachtagungen und –veranstaltungen inklusive entsprechender Bewirtungsleistungen nur annehmen, wenn sich diese in einem zweckentsprechenden Rahmen bewegen (z.B. Mittagessen bei einer Besprechung, Empfang im Anschluss einer Fachtagung). In Zweifelsfällen sollte eine Absprache mit dem oder der Vorsitzenden der Vertreterversammlung oder bei Abwesenheit bei der Stellvertretung des oder der Vorsitzenden der Vertreterversammlung erfolgen.

8. Erbringung entgeltlicher Leistungen

Die Mandatsträger:innen der KVN erbringen entgeltliche Leistungen (z.B. Vortragstätigkeiten, Beratungen, Moderationstätigkeit) in ihrer amtlichen Funktion nur mit Genehmigung des oder der Vorsitzenden der Vertreterversammlung oder bei Abwesenheit mit Genehmigung der Stellvertretung des oder der Vorsitzenden der Vertreterversammlung. Die Vergütung soll nur aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung erfolgen, die den Umfang der vereinbarten Leistungen beschreibt und eine angemessene Vergütung regelt.

9. Verschwiegenheit

Die Organmitglieder haben über Angelegenheiten, die die personellen, wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse eines Mitglieds der KVN betreffen, die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt ebenso für vertrauliche Angaben, Geheimnisse, vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen der KVN, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den Mitgliedern der Vertreterversammlung durch ihre Gremientätigkeit bekannt geworden sind. Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die von der Vertreterversammlung ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet worden sind, sind nicht zu offenbaren und nicht zu verwerfen. Die einschlägigen strafrechtlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind den Organmitgliedern bekannt.

Die Organmitglieder tragen die Verantwortung für die Aufbewahrung und Behandlung der Unterlagen, die eine Veröffentlichung verhindern und stellen sicher, dass von ihnen hinzugezogenen Beschäftigten die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.